

Sitzung vom 6. April 2022

**557. Anfrage (Ausgaben des Regierungsrates in Eigenkompetenz
in der laufenden Amtsperiode)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 31. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat kann einmalige Ausgaben bis 4 Millionen Franken in Eigenkompetenz bewilligen. Die Kompetenz für die Bewilligung einmaliger Ausgaben bis 1 Million Franken hat der Gesamtregierungsrat an seine einzelnen Mitglieder delegiert. Für neue, wiederkehrende Ausgaben beläuft sich die Kompetenz des Regierungsrates auf 400 000 Franken.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bitte um tabellarische Einzel-Auflistung aller einmaligen Ausgaben zwischen 500 000 Franken und 4 Millionen Franken, welche in dieser Amtsperiode bis dato vom Gesamt-Regierungsrat gesprochen wurden, mit Angabe der begünstigten Empfängerschaft und des Zwecks.
2. Bitte um tabellarische Einzel-Auflistung aller einmaligen Ausgaben zwischen 500 000 Franken und 1 Million Franken, welche in dieser Amtsperiode bis dato von einzelnen Regierungsrätinnen und Regierungsräten in Einzel-/Eigenkompetenz gesprochen wurden, mit Angabe der begünstigten Empfängerschaft, des Zwecks und des kreditsprechenden Regierungsmitglieds.
3. Bitte um Einzel-Auflistung aller einmaligen Ausgaben, gesondert je nach Empfängerschaft und mit Angabe, ob in Kompetenz Gesamt-Regierungsrat oder Einzel-/Eigenkompetenz eines Regierungsmitglieds gesprochen, welche bis dato in dieser Amtsperiode kumuliert für die gleiche Empfängerschaft oder den gleichen Zweck 500 000 Franken und mehr betragen, mit Angabe der begünstigten Empfängerschaft, des Zwecks und des kreditsprechenden Regierungsmitglieds.
4. Bitte um Einzel-Auflistung aller wiederkehrenden Ausgaben über 250 000 Franken und kumuliert über 250 000 Franken, gesondert je nach Empfängerschaft und mit Angabe, ob in Kompetenz Gesamtregierungsrat oder in Einzelkompetenz eines einzelnen und durch welches Regierungsmitglied gesprochen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1-4:

Gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) legt der Regierungsrat im Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton ab. Darin werden im Teil III, Finanzbericht, Ziff. 51, sämtliche Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sowie der obersten Organe der Behörden und Organisationen des entsprechenden Jahres nach Direktionen, Behörden und Organisationen summarisch ausgewiesen. Dabei wird jeweils unterschieden, ob die Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung bewilligt wurden sowie zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungen werden abgerechnet, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind (§ 43 Abs. 2 CRG). Die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen werden jährlich vom Regierungsrat beschlossen und gegebenenfalls vom Kantonsrat genehmigt (§ 38 Abs. 4 Finanzcontrollingverordnung [FCV, LS 611.2] in Verbindung mit § 43 Abs. 3 CRG). Ausgabenbewilligungen im Zuständigkeitsbereich der Direktionen und der Staatskanzlei (§ 39 FCV) werden im Geschäftsbericht nicht ausgewiesen. Die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb der Direktionen und der Staatskanzlei sind unterschiedlich geregelt.

In einer Ausgabenbewilligung werden die Höhe der Ausgabe und der Verwendungszweck festgelegt. Die Empfängerinnen und Empfänger werden darin nicht bezeichnet, zumal diese zum Zeitpunkt der Bewilligung der Ausgabe oft noch nicht bekannt sind. Die einzelnen Rechnungstellenden bzw. Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Ausgaben werden gemäss ständiger Praxis im Geschäftsbericht nicht ausgewiesen. Angaben darüber sind im Normalfall gemäss § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) als Personendaten zu kategorisieren. Für deren Bekanntgabe ist grundsätzlich eine entsprechende rechtliche Bestimmung erforderlich. Eine solche liegt hier nicht vor. Eine Veröffentlichung der Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Ausgaben bedürfte infolgedessen einer Anpassung dieses Gesetzes, damit für Rechnungstellende die spätere Veröffentlichung ihrer Einzelrechnungen sowie die Veröffentlichung des Empfangs von Staatsbeiträgen vom vornherein ersichtlich wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli